

# Verordnung über die Berufsausbildung

Mediengestalter Bild und Ton/  
Mediengestalterin Bild und Ton

vom 26. Mai 2006

**nebst Rahmenlehrplan**

Bestell-Nr. 61.02.1003a

Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 26. Mai 2006 (BGBl. I S. 1271 vom 9. Juni 2006) nebst Rahmenlehrplan (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 2006)

## Inhalt

	Seite
§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes .....	3
§ 2 Ausbildungsdauer .....	3
§ 3 Zielsetzung der Berufsausbildung .....	3
§ 4 Ausbildungsberufsbild .....	3
§ 5 Ausbildungsrahmenplan .....	4
§ 6 Ausbildungsplan .....	4
§ 7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis .....	5
§ 8 Zwischenprüfung .....	5
§ 9 Abschlussprüfung .....	5
§ 10 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse .....	7
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8
 <b>Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton</b>	
Anlage (zu § 5) .....	9
 <b>Rahmenlehrplan .....</b>	 <b>13</b>



W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG  
Postfach 10 06 33 · 33506 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 9 11 01-15 · Fax: 05 21 / 9 11 01-19

E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

[www.wbv.de/www.berufe.net](http://www.wbv.de/www.berufe.net)

# **Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/ zur Mediengestalterin Bild und Ton**

Vom 26. Mai 2006

(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1271 vom 9. Juni 2006)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

## **§ 1**

### **Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton wird staatlich anerkannt.

## **§ 2**

### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

## **§ 3**

### **Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen prozessbezogen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

(2) Die berufliche Handlungsfähigkeit im Einsatzgebiet ist durch Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigen.

## **§ 4**

### **Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen von Arbeitsabläufen,
6. Einrichten und Prüfen von medienspezifischen Produktionssystemen,
7. Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen,
8. Prüfen, Aufbereiten und Verwalten von Bild- und Tonmaterial,
9. Bearbeiten von Bild- und Tonmaterial,
10. Durchführen von Medienproduktionen,
11. Zusammenarbeiten im Produktions- und Redaktionsteam; Projektmanagement im Einsatzgebiet.

(2) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 sind in mindestens einem Einsatzgebiet anzuwenden und zu vertiefen. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere in Betracht:

1. Außenübertragung,
2. Studioproduktion,
3. szenische und dokumentarische Produktion,
4. EB-Produktion,
5. Bildmontage, AV-Grafik, Effekte,
6. Tonaufnahme, -schnitt, -synchronisation und -mischung,
7. Radioproduktion und -sendung,
8. Fernsehproduktion und -sendung,
9. Organisation von AV-Produktionen,
10. Produktion von Bild- und Tonmaterial für crossmediale Produkte.

Die Einsatzgebiete werden vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 vermittelt werden können.

## § 5

### **Ausbildungsrahmenplan**

Die in § 4 Abs. 1 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 6

### **Ausbildungsplan**

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

### **Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

## § 8

### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. Produktionssysteme einrichten, Fehler und Störungen erkennen und beheben,
2. Bild- und Tonmaterial prüfen, aufbereiten und verwalten, Speicherumgebungen administrieren, Norm- und Formatwandlungen durchführen sowie
3. Produktionssysteme bedienen

kann.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 30 Minuten eine Arbeitsprobe durchführen sowie handlungsorientierte Aufgaben in höchstens 120 Minuten schriftlich bearbeiten.

## § 9

### **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Produktionsaufgaben,
2. Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung,
3. Medienwirtschaft,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Im Prüfungsbereich „Produktionsaufgaben“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. vorgegebene redaktionelle Konzepte ausarbeiten sowie Produktionsunterlagen erstellen,
2. Bild-Ton sowie Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten aufnehmen und bearbeiten, technische Standards und zeitliche Vorgaben einhalten,

3. komplexe Teilaufgaben einer Produktion unter Zeitvorgaben durchführen und
4. Projektabläufe dokumentieren, Medienbegleitdaten und Abrechnungsdaten erstellen kann.

(4) Zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 3 soll der Prüfling

1. in höchstens 18 Stunden

- a) eine Bild-Ton-Produktion von 2,5 bis 4 Minuten Dauer oder
- b) eine Tonproduktion von 3 bis 5 Minuten

auf der Grundlage einer redaktionellen Vorgabe erstellen, Unterlagen anfertigen sowie hierüber ein Fachgespräch von 5 bis 15 Minuten führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung der Produktion das ausgearbeitete Konzept, einschließlich der Produktionsunterlagen, zur Genehmigung vorzulegen;

2. in höchstens 45 Minuten höchstens drei Arbeitsproben durchführen. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Kamerabilder und Zuspelungen, einschließlich Effekten, Schriften, Bildübergängen und Tricks, unter Einbeziehung der Kameraführung nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen;
- b) Tonproduktionen, Musik und Live-Bestandteile, einschließlich Effekten, nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen;
- c) Produktionen für verschiedene Verbreitungswege aufbereiten, verwalten und bereitstellen sowie Ablaufsteuerungssysteme einsetzen;
- d) eine Szene einleuchten und mit mindestens zwei Kameras optisch auflösen und aufzeichnen;
- e) eine Bild-Ton-Produktion nach vorgegebenem Konzept montieren.

Die Arbeitsproben sind so auszuwählen, dass der Nachweis der Anforderungen nach Absatz 3 gewährleistet ist.

Die Produktionsaufgaben nach Nummer 1 und 2 sind gleich zu gewichten.

(5) Im Prüfungsbereich „Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. Unterlagen auswerten,
2. Lösungsvarianten unter technischen, gestalterischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
3. Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe planen und abstimmen sowie
4. Geräte und Material auswählen

kann. Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 180 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(6) Im Prüfungsbereich „Medienwirtschaft“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. die gesellschaftliche Bedeutung, die gesellschaftsrechtliche Stellung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben von Medienbetrieben beschreiben,

2. die Zusammenhänge von Medienordnung, Programmauftrag und Programmformen darstellen und
3. die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Medienproduktion unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen analysieren und beurteilen

kann. Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 45 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(7) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ soll der Prüfling nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(8) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Produktionsaufgaben	50 Prozent,
2. Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung	25 Prozent,
3. Medienwirtschaft	15 Prozent,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(9) Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den weiteren schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

(10) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis,
  2. im Prüfungsbereich Produktionsaufgaben sowie
  3. im Prüfungsbereich Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung
- mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 10

### **Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 11

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 29. Januar 1996 (BGBl. I S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2006

**Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie**

In Vertretung

Georg Wilhelm Adamowitsch

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
5	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz, Medien- und Lizenzrecht beachten</li> <li>b) mit den an der Produktion Beteiligten kommunizieren, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Informationen mündlich und schriftlich einholen, auswählen und weitergeben</li> <li>bb) Kommunikationseinrichtungen nutzen</li> <li>cc) technische und betriebliche Fachsprache, auch in Englisch, anwenden</li> </ul> </li> <li>c) Reihenfolge der Arbeitsschritte und Zeitplan für den eigenen Arbeitsbereich festlegen; Geräte und Verbrauchsmaterialien termingerecht bereitstellen</li> <li>d) Anwendungssoftware, insbesondere Text-, Organisations- und Planungssoftware sowie Redaktions- und Kontentmanagementsysteme, einsetzen</li> <li>e) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden</li> <li>f) Projektablauf dokumentieren</li> </ul>	18	
6	Einrichten und Prüfen von medienspezifischen Produktionssystemen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Blockschaltbilder und Anschlusspläne lesen sowie Skizzen anfertigen</li> <li>b) Software- und Geräteanleitungen, auch in Englisch, nutzen</li> <li>c) Geräte entsprechend den Produktionsanforderungen unter Berücksichtigung von arbeitsmedizinischen und ergonomischen Bestimmungen zusammenstellen, einrichten und auf Funktionsfähigkeit prüfen</li> <li>d) Stromversorgung herstellen, Sicherheitsvorschriften beim Arbeiten an und mit elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen beachten</li> <li>e) Produktionssysteme einrichten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Software zusammenstellen und laden</li> <li>bb) Software konfigurieren und Bedienoberflächen einrichten</li> <li>cc) IT-Systeme in Netzwerke einbinden</li> </ul> </li> <li>f) Geräte nach Schaltungsunterlagen unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit verbinden sowie an interne und externe Netze anschließen</li> <li>g) Übertragungseinrichtungen, einschließlich drahtloser Übertragungseinrichtungen, aufbauen, einrichten und bedienen</li> <li>h) Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und bedienen, Konfigurationsdaten abstimmen</li> <li>i) Signale durch Sicht- und Hörprüfung sowie mit Betriebsmesseinrichtungen prüfen</li> </ul>	30	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>j) Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen, Fehler in Geräten und Anlagenteilen eingrenzen und beheben; Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten, Havariekonzepte entwickeln und anwenden</li> <li>k) Geräte und Einrichtungen abbauen, pflegen und Einsatzbereitschaft sicherstellen</li> </ul>		
7	Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) beleuchtungstechnische Geräte aufbauen und bedienen</li> <li>b) Aufnahme- und Regiegeräte bedienen</li> <li>c) Kameras abgleichen und aussteuern</li> <li>d) Beschallungsanlagen einschließlich Effektgeräten aufbauen und bedienen</li> <li>e) Ton aussteuern sowie Ton angeln</li> </ul>	18	
		<p>Bild und Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten aufnehmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) Kamerastandorte, -bewegungen und Bildausschnitte festlegen</li> <li>g) unterschiedliche Situationen ausleuchten</li> <li>h) Mikrofone für unterschiedliche Situationen auswählen und positionieren</li> <li>i) Sicherheitsvorschriften für Produktionen mit temporären Aufbauten und mit Publikum einhalten</li> </ul>		20
8	Prüfen, Aufbereiten und Verwalten von Bild- und Tonmaterial (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bild- und Tonmaterial prüfen, abhören, sichten, ordnen und verwalten</li> <li>b) Bild- und Tonmaterial sowie Medienbegleitdaten erstellen und übertragen, Norm- und Formatwandlungen durchführen</li> <li>c) Speicherumgebungen administrieren und Medienbegleitdaten, insbesondere Angaben zu Urheber- und Persönlichkeitsrechten, verwalten</li> <li>d) Bild- und Tonmaterial in Archiven und Datenbanken recherchieren</li> </ul>	12	
9	Bearbeiten von Bild- und Tonmaterial (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<p>Bild und Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Material unter Beachtung von Rechtsvorschriften auswählen und bereitstellen</li> <li>b) montieren und unter Einsatz von Grafikelementen, Schriften, Animationen, Effekten, Geräuschen und Musik nachbearbeiten</li> <li>c) Sprachaufnahmen und Tonmischungen durchführen</li> <li>d) Tonproduktionen bearbeiten</li> </ul>		20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
10	Durchführen von Medienproduktionen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Produktionen unter Live-Bedingungen entsprechend den Ablaufplänen im Produktionsteam abstimmen und koordinieren</li> <li>b) Kamerabilder und Zuspelungen, einschließlich Effekten, Schriften, Bildübergängen und Tricks, unter Einbeziehung der Kameraführung nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Tonproduktionen, Musik und Live-Bestandteile, einschließlich Effekten, nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen</li> <li>d) Produktionen für verschiedene Verbreitungswege aufbereiten, verwalten und bereitstellen, Ablaufsteuerungssysteme einsetzen</li> </ul>		12
11	Zusammenarbeiten im Produktions- und Redaktionsteam; Projektmanagement im Einsatzgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten und ausarbeiten sowie Produktionsunterlagen nach redaktionellen, produktionstechnischen, medien-spezifischen und gestalterischen Gesichtspunkten für den jeweiligen Einsatzbereich erstellen</li> <li>b) Informationen zur Vorbereitung von Bild- und Tonprodukten recherchieren, auswerten und bewerten</li> <li>c) Programmmitarbeiter und Kunden bei der Umsetzung von gestalterischen Konzepten unterstützen und beraten</li> <li>d) Produktionsablauf nach inhaltlichen, gestalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten abstimmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) redaktionelle und mediale Konzepte erfassen sowie mit Kunden und den Projektbeteiligten hinsichtlich Intention und Wirkung besprechen</li> <li>bb) Arbeitsabläufe und Arbeitstechniken unter Beachtung redaktioneller Vorgaben sowie von Terminen und Kosten abstimmen</li> <li>cc) Lösungsvarianten aufzeigen, Aufwand und Kosten ermitteln und vergleichen</li> </ul> </li> <li>e) Einhaltung von Terminen verfolgen</li> <li>f) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren</li> <li>g) Abrechnungsdaten erstellen, Leistungen abrechnen, Nachkalkulation durchführen</li> <li>h) Arbeitsbeziehungen im Produktionsteam organisieren; das Team in der Zusammenarbeit motivieren; Konflikte im Team lösen</li> <li>i) eigene Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden</li> </ul>		26

# **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 2006)**

## **Teil I: Vorbemerkungen**

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist für die einem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

## **Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule**

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln“.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
  - friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
  - Gewährleistung der Menschenrechte
- eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

**Fachkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

**Humankompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

**Sozialkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

**Methodenkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

**Kommunikative Kompetenz** meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

**Lernkompetenz** ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

### Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

#### **Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen**

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 26. Mai 2006 (BGBl. I S. 1271) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton (Beschluss der KMK vom 8. Dezember 1995) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der KMK vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton erstellen und bearbeiten Bild- und Tonaufnahmen. Dabei stellen sie Bild- und Tonaufnahmesysteme bereit, nehmen sie in Betrieb und setzen Übertragungs- und Kommunikationssysteme ein.

Der Rahmenlehrplan geht von folgenden Zielen aus:

Die Schülerinnen und Schüler

- arbeiten überwiegend im Team und kommunizieren im Rahmen der beruflichen Tätigkeit inner- und außerbetrieblich mit anderen Personen;
- beraten und betreuen Mitarbeiter und Kunden bei der Erstellung redaktioneller und medialer Konzepte sowie bei der technischen und gestalterischen Realisierung von AV-Produkten und -Produktionen;
- beachten Normen und Vorschriften, nutzen technische Regelwerke und Bestimmungen, Datenblätter und Beschreibungen, Betriebsanleitungen und andere berufstypische Informationen auch in englischer Sprache;
- nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse;
- planen AV-Produktionsverfahren, wählen Umsetzungsvarianten unter technischen, gestalterischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten aus. Komplexe AV-Produktionen werden im Team entwickelt;
- stimmen Produktionsabläufe ab und erstellen Produktionsunterlagen;

- installieren und konfigurieren Audio-, Video-, Kommunikations- und Datenübertragungseinrichtungen und nehmen sie in Betrieb;
- führen Produktionen unter Live-Bedingungen durch;
- nehmen Bild und Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auf;
- wählen Geräusche, Musik und Bilder aus und bearbeiten Bild und Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten;
- recherchieren Bild- und Tonmaterial in Datenbanken und Archiven, prüfen Bild- und Tonmaterial, bereiten es auf und verwalten es, administrieren Speicherumgebungen, führen Norm- und Formatanpassungen durch;
- dokumentieren Projektabläufe, erstellen Medienbegleitdaten und Abrechnungsdaten;
- beachten bei der Planung und Durchführung der Arbeit ergonomische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte;
- minimieren durch Verwendung geeigneter Materialien, verantwortungsbewusstes Handeln und Beachtung von Vorschriften des Umweltschutzes negative Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf die Umwelt;
- wenden Normen, Vorschriften und Regeln zur Sicherung der Produktqualität an und tragen zur ständigen Verbesserung der Arbeitsabläufe bei;
- prüfen die Schutzmaßnahmen, wenden Prüf- und Messverfahren an, grenzen Fehler in Geräten, Anlagen oder Anlagekomponenten ein und leiten daraus Maßnahmen für die Fehlerbeseitigung ab.

Die Lernfelder des Rahmenlehrplans orientieren sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. Deshalb erhalten das mitarbeiter- und kundenorientierte Berufshandeln und die Auftragsabwicklung einen besonderen Stellenwert. Die drei inhaltlichen Schwerpunkte des Ausbildungsberufs „Produktionstechnik“, „Produktionsorganisation“ und „Gestaltung“ sind bei der Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Die Vermittlung der Kompetenzen und Qualifikationen sollte an berufstypischen Aufgabenstellungen auftrags- und projektorientiert in Kooperation mit den anderen Lernorten erfolgen. Mathematische und naturwissenschaftliche Inhalte sowie sicherheitstechnische, ökonomische bzw. betriebswirtschaftliche und ökologische Aspekte sind in den Lernfeldern integrativ zu vermitteln.

Die Vermittlung von fremdsprachlichen Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit ist mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden.

Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind in den Zielen und Inhalten der Lernfelder 1 bis 6 berücksichtigt.

## Teil V: Lernfelder

<b>Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton</b>				
<b>Lernfelder</b>		<b>Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden</b>		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Den AV-Medienbetrieb und dessen Produkte präsentieren	40		
2	Bild- und Tonaufnahmesysteme bereitstellen und in Betrieb nehmen	80		
3	Postproduktionssysteme in Betrieb nehmen	80		
4	Bild- und Tonaufnahmen konzipieren und organisieren	80		
5	Bild- und Tonaufnahmen erstellen		80	
6	Bild- und Tonaufnahmen bearbeiten		80	
7	Bild- und Tonprodukte technisch und gestalterisch analysieren		80	
8	AV-Medienproduktionen wirtschaftlich planen und abwickeln		40	
9	AV-Medienproduktionen rechtlich absichern			40
10	Übertragungs- und Kommunikationssysteme einsetzen			40
11	AV-Medienproduktionen vorbereiten und durchführen			80
12	Postproduktionen planen und durchführen			80
13	AV-Medienprodukte bereitstellen, verwalten und weiterverwerten			40
	<b>Summen: insgesamt 840 Stunden</b>	<b>280</b>	<b>280</b>	<b>280</b>

**Lernfeld 1: Den AV-Medienbetrieb und dessen Produkte präsentieren****1. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler veranschaulichen die Ziele, Aufgaben und den organisatorischen Aufbau des Ausbildungsbetriebes. Sie machen sich kundig über unterschiedliche Medienformen und arbeiten heraus, welche medialen Inhalte mit geeigneten Genres transportiert werden. Sie verschaffen sich einen Überblick darüber, wie die AV-Medien in technologische und gesellschaftliche Zusammenhänge eingebettet sind. Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten. Sie stellen die aktuellen politischen und rechtlichen Einflüsse unterschiedlicher Interessengruppen auf die Medien dar und bewerten diese.

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden Realität und Medienwirklichkeit und machen sich vertraut mit den Rückwirkungen medialer Botschaften auf die öffentliche Meinungsbildung.

Die Schülerinnen und Schüler bilden sich ein Urteil über die gesellschaftliche Verantwortung bei der Produktion von AV-Medien.

**Inhalte:**

Präsentationstechniken

Genres: Dokumentation, Reportage, Spielfilm, Bericht, Live-Übertragung

Manipulative Wirkung von Bild und Ton

Wahrnehmung und Interpretation von Inhalten

Medienkonzentration

Öffentlich-rechtliche und private Sendeunternehmen

Programmauftrag

Senderphilosophie

Audience flow

**Lernfeld 2: Bild- und Tonaufnahmesysteme bereitstellen und in Betrieb nehmen****1. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler nehmen nach Absprache im Team das Equipment verantwortungsbewusst und sachgerecht in Betrieb. Sie kontrollieren die Funktionen und Einstellgrößen der Kameras über Kontrollgeräte. Sie wählen geeignete Mikrofone sowie Aufnahmegeräte aus. Zur Funktionsprüfung ermitteln die Schülerinnen und Schüler elektrische Größen, optische und akustische Parameter. Sie stellen die Energieversorgung her und berücksichtigen die Normen, Vorschriften und Regeln zum Schutz gegen elektrischen Schlag, zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung. Sie stellen die Einsatzbereitschaft von Produktionssystemen sicher und übernehmen dafür die Verantwortung.

Die Schülerinnen und Schüler halten technische Unterlagen bereit und machen sich damit vertraut, erschließen sich Informationen auch aus englischsprachigen Arbeitsunterlagen. Zur Beseitigung von Störungen und Qualitätsmängeln entwickeln sie begründete und systematische Vorgehensweisen. Sie leiten aus ihren Fehlerdiagnosen Folgerungen für die Fehlerbeseitigung ab. Sie planen und dokumentieren ihr Vorgehen.

**Inhalte:**

Netzversorgung, Akku

Schutzmaßnahmen, Umweltschutz

Elektrotechnische Grundgrößen

Belastbarkeit und Absicherung von Leitungen

Verkabelungen von EB-Einheiten

Physikalische Grundlagen der Akustik und Optik

Einstellparameter von Kameras: Schwarz-Weiß-Abgleich, Auflagemaß, Shutter, Gain, Zebra

Wandlerprinzipien

Funktionsgruppen von Aufnahmegeräten

Speichermedien

Audio- und Videosignalarten

<b>Lernfeld 3: Postproduktionssysteme in Betrieb nehmen</b>	<b>1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<p><b>Ziel:</b>  Die Schülerinnen und Schüler richten Arbeitsplätze für AV-Aufzeichnung und -Bearbeitung nach technischen Vorgaben ein und dokumentieren ihr Vorgehen. Sie verbinden diese Bearbeitungsplätze mit Zuspield- und Messgeräten. Sie wählen für produktionstechnische und organisatorische Abläufe Datenverarbeitungsanlagen aus und nutzen diese. Sie planen einfache lokale Netzwerke, richten diese ein und dokumentieren dieses. Dabei nutzen sie ihre Kenntnisse über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Sie stellen Systemkomponenten und Software für unterschiedliche Aufgaben bereit.  Sie setzen ausgewählte Maßnahmen zur Datensicherung und zum Datenschutz ein. Sie stimmen die Änderung der Systeme mit den beteiligten Gewerken ab und beachten sicherheitstechnische Bestimmungen.  Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über verschiedene Aufzeichnungsverfahren. Sie nutzen englischsprachige Handbücher und Hotlines.</p>	
<p><b>Inhalte:</b>  Blockschaltbild  Kreuzschiene, Steckfeld, Leitungen  Audio- und Videobetriebsmessgeräte  AD/DA-Wandlung  Netzwerkkomponenten  Netzwerkstrukturen  Datenspeicherungsstrategien  Benutzerrechte, Datenschutz  Schnittstellen  Audio-, Video- und Grafikbearbeitungssysteme  Bild-, Ton- und Grafikformate  Monitore und Lautsprecher</p>	

<b>Lernfeld 4: Bild- und Tonaufnahmen konzipieren und organisieren</b>	<b>1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<p><b>Ziel:</b>  Die Schülerinnen und Schüler recherchieren und erarbeiten Produktionsunterlagen für AV-Medienprodukte und setzen diese Vorgaben um. Sie planen den Einsatz von auditiven und visuellen Gestaltungsmitteln. Sie unterstützen Redaktions- und Programmmitarbeiter bei der technischen und gestalterischen Umsetzung von Produktionen. Sie beurteilen örtliche Gegebenheiten unter gestalterischen und technischen Gesichtspunkten und beachten dabei rechtliche Vorgaben.  Sie identifizieren Konflikte, unterbreiten Lösungsvorschläge, treffen Absprachen und fordern deren Einhaltung ein. Sie organisieren Teamarbeit nach funktionalen, produktionstechnischen und ökonomischen Kriterien. Sie wählen die zur Produktion notwendigen technischen Mittel aus. Sie nutzen für die Durchführung, Kommunikation und Dokumentation die Möglichkeiten von Datenverarbeitungssystemen.  Die Schülerinnen und Schüler beachten die Vorschriften und Verordnungen für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Umweltschutz.</p>	
<p><b>Inhalte:</b>  Themenwahl, Darstellungsgegenstand  Aufnahme- und Sendeformat  Ideenskizze, Exposé, Drehbuch, Treatment  Gerätedisposition  Lichtkonzept  Kameraführung, Einstellungsgrößen, Bildaufbau  Einsatz von Sprache, Atmo, Geräuschen und Musik  Einstellungsliste  Drehdisposition  Produktionsbesprechung</p>	

**Lernfeld 5: Bild- und Tonaufnahmen erstellen****2. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler nehmen formatgerecht und nach gestalterischen Gesichtspunkten auf. Sie berücksichtigen die Physiologie der optischen und akustischen Wahrnehmung bei der Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen.

Sie wählen unterschiedliche Mikrofone nach klanglichen Eigenschaften sowie nach Kenndaten aus. Sie leuchten situationsgerecht sowie nach gestalterischen Gesichtspunkten aus.

Die Schülerinnen und Schüler führen Licht- und Objektmessungen sowie Bild- und Tonsignalmessungen durch. Sie vergleichen verschiedene Übertragungsstandards und arbeiten die Notwendigkeit von Normwandlung und Transcodierung heraus.

Sie entwickeln Strategien zur Feststellung und Beseitigung von Störungen und Qualitätsmängeln. Sie planen und dokumentieren ihr Vorgehen.

**Inhalte:**

Sendeformat, Bildsprache

Licht-, bild- und tontechnische Größen

Audio- und Videobetriebsmessgeräte

Charakteristika von Schallquellen

Eigenschaften und Positionierung von Mikrofonen

Mikrofonaufnahmeverfahren

Eigenschaften von Objektiven

Schärfentiefe, Perspektive, Kamerabewegung

Wirkung von Ton

**Lernfeld 6: Bild- und Tonaufnahmen bearbeiten****2. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler sichten Bild- und Tonmaterial, nutzen Bild- und Tonarchive und planen die Bearbeitung. Sie entwickeln ein Projektkonzept und erstellen projektbezogene Medienbegleitdaten. Sie lesen Grafik-, Video- und Audiomaterial in Bearbeitungssysteme ein. Sie berücksichtigen dabei den grundsätzlichen Aufbau und die funktionellen Eigenschaften der verwendeten Systeme.

Sie wählen Töne und Bilder aus und montieren diese nach gestalterischen Gesichtspunkten sowie nach Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler korrigieren Bild- und Tonmaterial. Sie erzeugen Effekte und nutzen diese gestalterisch.

**Inhalte:**

Datenkompression und -reduktion

Schnittsysteme

Montageformen

Datenorganisation und Archivierungsprinzipien

Schriftgenerator

Farbkorrektur

Rohschnitt, Feinschnitt

Mischung

Mastering

<b>Lernfeld 7:</b>	<b>Bild- und Tonprodukte technisch und gestalterisch analysieren</b>	<b>2. Ausbildungsjahr</b> <b>Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<b>Ziel:</b>		
<p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Analyse Kriterien für journalistische, dokumentarische, szenische Beiträge und Werbung. Sie arbeiten deren Stilformen heraus und untersuchen die Beiträge auf ihre Wirkungen. Sie verwenden die erarbeiteten Regeln der Dramaturgie für die Gestaltung zukünftiger Produkte.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler prüfen die technischen Parameter, die durch das technische Pflichtenheft der Auftraggeber von Bild- und Tonprodukten vorgegeben werden. Sie stellen Übereinstimmungen oder Abweichungen von betrieblichen Standards fest und nehmen erforderliche Korrekturen an technischen Parametern vor.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler wenden die gewonnenen Erkenntnisse bei Aufnahme und Bearbeitung an.</p>		
<b>Inhalte:</b>		
<p>Funktion und Struktur des Pflichtenheftes</p> <p>Filmanalyse</p> <p>Montagetheorie</p> <p>Musikalische Parameter</p> <p>Musikstile</p> <p>Analyse von Tonprodukten</p> <p>Grafik und Animation</p>		

<b>Lernfeld 8:</b>	<b>AV-Medienproduktionen wirtschaftlich planen und abwickeln</b>	<b>2. Ausbildungsjahr</b> <b>Zeitrichtwert: 40 Stunden</b>
<b>Ziel:</b>		
<p>Die Schülerinnen und Schüler legen in Abstimmung mit dem Kunden Zielvorgaben und den Kostenrahmen fest. Sie schätzen die wesentlichen Risiken bei AV-Medienproduktionen ein und sichern sie im Rahmen einer Kalkulation ab. Sie bewerten die Kosten für Eigen- und Fremdleistung und beachten die Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Terminen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler stellen das Endprodukt dem Kunden zur Abnahme vor und führen eine Nachkalkulation durch. Sie kennen die betrieblichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen der Produktion von AV-Medien. Sie machen sich vertraut mit unterschiedlichen Vertragsarten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen die Bedeutung von tariflichen und nichttariflichen Beschäftigungsverträgen für die Leistungserstellung im Wettbewerb. Sie erschließen sich verschiedene Arten der Finanzierung von AV-Produktionen.</p>		
<b>Inhalte:</b>		
<p>Vertragsrecht</p> <p>Versicherungen</p> <p>Produktionssteuerung</p> <p>Eigen- und Auftragsproduktion</p> <p>Tarif-, Dienst- und Werkvertrag</p> <p>Vor- und Nachkalkulation</p>		

**Lernfeld 9: AV-Medienproduktionen rechtlich absichern****3. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler prüfen bei der Aufnahme von Bild und Ton sowie bei der Verwertung von Bild- und Tonprodukten Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte. Sie kennen das Verfahren zur Lizenzierung von Rechten bei Verlagen, Verwertungsgesellschaften, öffentlich-rechtlichen und privaten Medienunternehmen. Sie stellen die Daten für Lizenzierungsverträge bereit.

Die Schülerinnen und Schüler treffen Vorkehrungen, dass bei der Aufnahme und Verwertung von Bild- und Tonaufnahmen die rundfunk-, zivil-, verkehrs- und strafrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Sie stellen sicher, dass diese Vorgaben bei Fremdproduktionen dokumentiert und eingehalten werden.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass in Arbeits- und Tarifverträgen ihre bei der Erstellung von AV-Produkten entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte zur Verwertung an den Arbeit- oder Auftraggeber abgetreten werden.

**Inhalte:**

Urheberrechtsgesetz  
Strafgesetzbuch  
Staatsverträge  
Verwertungsgesellschaften  
Kunsturhebergesetz  
Zeugnisverweigerungsrecht  
Drehgenehmigung  
Arbeitsverträge  
Produzent

**Lernfeld 10: Übertragungs- und Kommunikationssysteme einsetzen****3. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler planen den Einsatz von mobilen Übertragungseinrichtungen. Sie nehmen Sende- und Empfangsanlagen in Betrieb und richten Übertragungsstrecken ein. Sie installieren und konfigurieren Audio-, Video-, Kommunikations- und Datenübertragungseinrichtungen und nehmen sie unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Betrieb. Sie weisen andere Nutzer ein.

Die Schülerinnen und Schüler beseitigen Störungen, auch unter Benutzung englischsprachiger Serviceinformationen. Sie kommunizieren im Team aufgabenbezogen und zielgerichtet – auch in einer Fremdsprache.

**Inhalte:**

Funk- und drahtgebundene Strecken  
Anmeldeverfahren  
Fachsprache  
EMV  
Rechtliche Rahmenbedingungen bei mobilen Einsätzen  
Arbeitsschutz und -sicherheit

<b>Lernfeld 11: AV-Medienproduktionen vorbereiten und durchführen</b>	<b>3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<b>Ziel:</b>	
<p>Die Schülerinnen und Schüler bereiten Kundengespräche vor, führen diese durch und erstellen Gesprächsprotokolle. Sie treten als Repräsentanten des Betriebes auf, erfassen Kundenerwartungen und passen ihr persönliches Auftreten an unterschiedliche Situationen und Aufgaben an. Sie erstellen Auftragsunterlagen nach Kundenwünschen und überprüfen die technische und gestalterische Machbarkeit. Sie wählen geeignete Produktionsverfahren und -techniken sowie adäquate Speichermedien aus und dokumentieren ihre Planung.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler treffen Absprachen für die technische, organisatorische und gestalterische Realisierung von komplexen Medienproduktionen. Sie erstellen die Produktionsunterlagen, legen Aufgaben fest und weisen Verantwortlichkeiten zu. Sie wählen Ton- und Bildquellen nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten aus, setzen diese ein und führen die Produktion durch.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren dabei das Zusammenwirken technischer Einrichtungen in einem Produktionskomplex und halten ein Havariekonzept bereit.</p>	
<b>Inhalte:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gestaltungskonzept</li> <li>Teamstruktur</li> <li>Kommunikation, Konfliktlösungsstrategien</li> <li>Fachsprache</li> <li>Live-Produktion</li> <li>Mehrkameraproduktion</li> <li>Keyverfahren</li> <li>Bild- und Tonaufzeichnungsverfahren</li> <li>Komponenten der Bild- und Tonregie</li> <li>Beschallung</li> <li>Lichtplanung</li> <li>Sendeabwicklung</li> </ul>	

<b>Lernfeld 12: Postproduktionen planen und durchführen</b>	<b>3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<b>Ziel:</b>	
<p>Die Schülerinnen und Schüler legen Bild- und Tonfolgen sowie Effekte fest.</p> <p>Sie erstellen Produktionsunterlagen und organisieren den Ablauf. Sie berücksichtigen Budget und zeitliche Vorgaben der Produktion. Sie vergleichen unterschiedliche Bearbeitungssysteme und wählen geeignete aus. Sie selektieren Bild- und Tonaufnahmen nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Bild und Ton, wenden Effekte inhaltsbezogen an und stellen Synchronität her. Sie entwickeln und realisieren Animationen, Grafiken und Klangelemente und integrieren diese in die Produktion. Sie führen die Endfertigung durch und überprüfen das Gesamtprodukt.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler nehmen Formatwandlungen entsprechend dem geforderten Verbreitungsmedium vor.</p>	
<b>Inhalte:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schnittkonzept</li> <li>Zeitmanagement</li> <li>Sounddesign</li> <li>Auditive räumliche Abbildung</li> <li>Farbabstimmung</li> <li>Klangabstimmung</li> <li>Compositing und 3-D-Animation</li> <li>Authoring</li> <li>Technische Abnahme</li> </ul>	

**Lernfeld 13: AV-Medienprodukte bereitstellen, verwalten  
und weiterverwerten**

**3. Ausbildungsjahr  
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

**Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler sichten und prüfen Bild- und Tonprodukte. Sie führen Norm- und Formatanpassungen entsprechend dem vorgesehenen Verbreitungsmedium durch. Sie bearbeiten vorliegendes Bild- und Tonmaterial für unterschiedlichste Verwertungen. Sie stellen Bild- und Tonprodukte in Datenbanken bereit, treffen Vorkehrungen zur Datensicherung und beachten rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes. Sie ermöglichen den Abruf der Produkte über lokale und überregionale Netzwerke.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die rechtlichen Vorgaben in den jeweiligen Verwertungsschienen und die vorhandenen Abrechnungsmodalitäten.

**Inhalte:**

Streaming

Archivieren

Indexieren

Datenbankrecherche